

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND SONDERBEDINGUNGEN DER DZ PRIVATBANK (SCHWEIZ) AG (NACHFOLGEND „BANK“ GENANNT)

Auf die in Ziffer 2.2 (Zustimmung zur gruppeninternen Offenlegung sowie zum Outsourcing), 2.3 (Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr und bei Wertpapiergeschäften gegenüber in- und ausländischen Börsen und beteiligten Dienstleistern) und 2.4 (Datenschutz) enthaltenen Regelungen wird ausdrücklich hingewiesen.

1.1. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Bank mit Schwergewicht in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung sowie damit zusammenhängenden Geschäften.

1.2. Geltungsbereich

Nachstehende Bestimmungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Bank. Daneben gelten Sonderbedingungen und das jeweils geltende Konditionenverzeichnis. Die Sonderbedingungen und das Konditionenverzeichnis sind bei der Bank erhältlich und werden bei der Beziehungseröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf dem von ihm gewählten Korrespondenzweg bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

1.4. Banktage

Als Banktage gelten alle offiziellen Bankwerkzeuge in Zürich. Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

2. SCHUTZUMFANG DES BANKKUNDENGEHEIMNISSES

2.1. Das Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank sind dem in Art. 47 des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen verankerten Bankkundengeheimnis unterworfen. Sie sind verpflichtet, über sämtliche im Geschäftsverkehr mit dem Kunden wahrgenommene oder von diesem anvertraute Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten (z. B. bei strafrechtlichen Ermittlungen), die nationale Bankenaufsicht dies fordert oder der Kunde eingewilligt hat.

2.2. Zustimmung zur gruppeninternen Offenlegung sowie zum Outsourcing

Nur durch eine ungehinderte Kommunikation der verschiedenen Spezialisten und Transparenz über die im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung des Kunden innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe anteilig erbrachten Leistungen und deren Verrechnung kann die Bank den Kunden umfassend in Vermögensangelegenheiten beraten und ihre Dienstleistungen kostengünstig erbringen. Es ist deshalb auch im Interesse des Kunden notwendig, dass die Bank Kundendaten im Rahmen des Outsourcings, im Rahmen der Abrechnung von Vergütungen, Zuwendungen oder Nebenvorteilen (gruppenintern oder gegenüber Dritten) oder zu anderen Vertriebszwecken, zu Marketingzwecken oder im Rahmen der konsolidierten Beaufsichtigung durch ausländische Aufsichtsbehörden an Gruppengesellschaften und mit diesen in einem Auftragsverhältnis stehenden Gesellschaften sowie an weitere spezialisierte Dienstleister offenlegt. Das Outsourcing im Besonderen umfasst insbesondere:

- IT-Dienstleistung gegenüber der Bank (einschließlich Telefonie und Email-Verkehr sowie Archivierung)
- Postversand von Bankunterlagen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Devisengeschäfts
- Back- und Middle-Office-Dienstleistungen; Abrechnungen von Vertriebsentschädigungen etc.
- Abwicklung des Wertpapiergeschäftes; Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten
- Erstellung von Konto-/Depotdokumenten und -übersichten; Führung von Kundendossiers (einschließlich AML-Dokumentationen)
- Onlinebanking oder Postzustellungslösungen mittels Internet.

Betroffen sind somit sämtliche Kundendaten bei der Bank, einschließlich Kundendaten, Adressen, Kreditangaben etc.. Die Offenlegung und Übermittlung erfolgt insbesondere gegenüber Partnerunternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in der Schweiz und im Ausland, namentlich in Deutschland und Luxemburg (DZ PRIVATBANK Gruppe, DZ BANK AG, Volksbanken Raiffeisenbanken und der von diesen beauftragten Rechenzentrale Fiducia & GAD IT AG mit Sitz in Frankfurt a.M., Deutschland) und namentlich dem Mutterhaus der Bank (DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, Luxembourg-Strassen). Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Kundendaten an gruppeninterne oder -externe Dienstleister geliefert werden müssen.

Der gruppeninterne Austausch erfolgt untereinander elektronisch (gesicherte Email, Online Depoteinsicht). Die Übertragung der Daten zwischen den oben aufgeführten Partnern erfolgt mittels einer TLS (= Transport Layer Security)-Verschlüsselung, durch welche die Übertragung vor einem Zugriff Dritter geschützt wird. Die vorgenannten Unternehmen unterstehen dem jeweiligen nationalen Datenschutzgesetz und Bankkundengeheimnis. Sämtliche externen Dienstleistungserbringer sind an vertragliche Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Die Bank gibt auf Anfrage über weitere Details Auskunft.

Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank zur vorstehend beschriebenen Datenweitergabe und stellt sie insoweit vom Bankkundengeheimnis frei.

2.3. Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr und bei Wertpapiergeschäften gegenüber in- und ausländischen Börsen und beteiligten Dienstleistern

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen und Wertpapiertransaktionen ist die Bank verpflichtet, persönliche Daten des Kunden und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, die z. B. den Namen, gegebenenfalls die LEI (Legal Entity Identifier), die Adresse und die Konto-/Depotnummer umfassen, an die beteiligten Banken und Systembetreiber im In- und Ausland, z. B. SWIFT, SIC oder den jeweiligen Handelsplatz, mitzuliefern. Die Verwendung der Abwicklungssysteme kann dazu führen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Daten dadurch ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind die Daten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in der Schweiz entspricht. Gesetze und behördliche Anordnungen können die im In- und Ausland involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen. Weitere Informationen können auf der Homepage der Schweizerischen Bankiervereinigung unter www.swissbanking.org abgerufen werden.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in diesem Rahmen zu einer Pflicht zur Offenlegung im In- und Ausland kommen kann und ermächtigt hiermit die Bank ausdrücklich zur Offenlegung dieser Daten.

2.4. Datenschutz

Die Bank speichert die Daten des Kunden, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs notwendig sind. Die Datenverarbeitung in der Schweiz erfolgt im Einklang mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Darüber hinaus gelten die Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundordnung (DSGVO). Die Bank verweist insoweit auf die Ausführungen im Informationsblatt Datenschutzhinweise.

3. DAS KONTO- UND DEPOTVERHÄLTNISS

3.1. Konto- und Depotvertrag

Der Konto- und Depotvertrag regelt, welche Konten bei der Bank eröffnet werden und wer an Konten und Depots im Verhältnis zur Bank berechtigt ist. Der Begriff Konto schließt im Folgenden immer auch das dazugehörige Depot ein. Gegenüber der Bank sind nur der Kunde und die von ihm bevollmächtigte Person auskunfts- und verfügungsberechtigt, auch wenn eine andere Person als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet wird.

3.2. Konto- und Depoteröffnung

Der Kunde gibt der Bank gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kontovertrages ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Konto- und Depoteröffnungsantrag an die Bank übermittelt und dieser der Bank zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag annimmt.

3.3. Kundeneinstufung

Die Bank stuft alle Kunden als Privatkunden im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 ein.

3.4. Nummernkonto

Bestehende Nummernkonten sind in jeder Hinsicht dem Namenskonto gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass bankintern sowie in sämtlicher Korrespondenz anstelle des Kundennamens eine Nummer als Kontobezeichnung verwendet wird.

3.5. Vollmachten an Dritte (Vertretungsvollmachten)

Vertretungsvollmachten gelten für alle unter einer Kundennummer geführten Konten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Ausführung von Weisungen eines Bevollmächtigten den Kunden um eine Bestätigung zu ersuchen. Sie kann die Entgegennahme einer Vollmacht oder deren konkrete Ausgestaltung ablehnen. Sie kann verlangen, dass ein Widerruf schriftlich erfolgt.

3.6. Prüfung der Unterschriften

Die Bank verpflichtet sich, die Unterschriften des Kunden sowie deren Bevollmächtigten auf optische Übereinstimmung mit den hinterlegten Unterschriften zu prüfen. Zu einer weiteren Legitimations- oder Echtheitsprüfung ist sie nicht verpflichtet. Schäden bei der Bank oder beim Kunden infolge Fälschungen trägt der Kunde, sofern die Bank nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

3.7. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seitens des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entsteht.

3.8. Politisch exponierte Personen und dergleichen

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr den Status einer vom schweizerischen Recht definierten so genannten „politisch exponierten Person“ (hiernach „PEP“) innehat. Dabei handelt es sich generell um eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter bekleidet oder bekleidet hat oder deren unmittelbarer Familienangehöriger oder eine ihrer nahe stehende Person. Eine aktuelle Definition des Begriffs „politisch exponierte Person“ wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos zugesendet.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst bei einer Behörde, Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist.

4. KOLLEKTIVKONTEN

4.1. Verfügungsberechtigung

Mehrere Kontoinhaber können zusammen ein Konto unter einer Kundennummer führen. Für Verbindlichkeiten haften die Kontoinhaber gesamtschuldnerisch (solidarisch), auch wenn die Verbindlichkeiten vom anderen Kontoinhaber eingegangen wurden.

4.2. Kollektivkonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen. Insbesondere ist er berechtigt Vollmachten zu erteilen oder zu widerrufen und das Konto aufzulösen. Jede Verfügung eines Kontoinhabers bindet den anderen. Die Kontoinhaber können sich gegenüber der Bank nicht gegenseitig in ihren Rechten am Gemeinschaftskonto beschränken. Bei widersprüchlichen Anweisungen der Kontoinhaber behält sich die Bank vor, Aufträge bis zur näheren Abklärung der Sachlage oder einer letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung abzulehnen. Im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers wird das Kontoverhältnis mit dem verstorbenen Kontoinhaber aufgelöst und alleine mit dem überlebenden Kontoinhaber fortgesetzt. Ansprüche von Erben gegenüber dem verbleibenden Kontoinhaber richten sich ausschließlich gegen diesen und nicht gegen die Bank.

4.3. Kollektivkonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über das Konto verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden. Dies gilt insbesondere für Erteilung und Widerruf von Vollmachten und die Kündigung der Geschäftsverbindung. Im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers kann der überlebende Kontoinhaber nur zusammen mit den Erben über das Konto verfügen.

5. AUSFÜHRUNG UND ERFÜLLUNG VON AUFTRÄGEN

5.1. Beratung des Kunden

Die Bank berät auf Wunsch den Kunden bei seinen Anlageentscheidungen nach bestem Wissen. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für den Erfolg der einzelnen vom Kunden getroffenen Anlageentscheidungen oder für die über den normalen Umfang hinausgehende Beratung in Rechts- und Steuerfragen. Die Beratung verpflichtet die Bank nicht, vom Kunden getroffene Anlagen zu verfolgen und zu überwachen. Sie erhebt für die Beratung in der Regel keine Gebühr, ist dazu aber berechtigt, falls Art und Umfang der Beratung das übliche Maß übersteigen. Die Bank kündigt dem Kunden ihre Absicht eine Gebühr zu erheben und deren Höhe vor der Beratung an.

5.2. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, bei ihrem Kunden die Informationen einzuholen, die sie benötigt, um die wesentlichen Fakten in Bezug auf den Kunden zu erfassen und unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsauftrages nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen zu können, dass die Anlage oder der Verwaltungsauftrag und die gewählte Strategie für ihn geeignet ist (Suitability Test). Die Bank kann die erforderlichen Informationen über ihren Vertriebspartner einholen lassen.

Bei gesetzlicher Vertretung eines Minderjährigen oder sonstiger gesetzlicher Vertretungsfälle ist auf die Geeignetheit des Produktes für den Minderjährigen bzw. des Vertretenen abzustellen. In allen anderen Vertretungsfällen ist auf die Geeignetheit des Produktes für den Vertreter abzustellen. Bei Kollektivkonten wird die Bank ein Geeignetheitsprofil erstellen, das für beide Kunden gilt. Die Bank ist berechtigt, im Falle eines Variantenwechsels sowie im Falle von Hinzuzahlungen eine Geeignetheitsprüfung beim Kunden durchzuführen.

5.3. Execution-only

Wünscht der Kunde keine Beratung, führt die Bank den Auftrag im Wege des Execution-only, d.h. ohne vorherige Beratung aus. Sie prüft die Angemessenheit der Anlage (Appropriateness Test), sofern der Kunde die notwendigen Angaben macht. Lehnt es der Kunde ab, die notwendigen Angaben zu machen, ist der Bank eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich. Dies gilt für alle Kommunikationswege, über die der Kunde Aufträge an die Bank leitet.

Soweit der Kundenauftrag der Bank durch einen Vertriebspartner zugeführt wird, geht die Bank davon aus, dass der Kunde durch den zuführenden Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Weitere Informationen durch die Bank erfolgen in diesem Fall grundsätzlich nicht. Insbesondere wird die Bank im Rahmen des Depotvertrages – mit Ausnahme von Verwaltungsdepots – keine Geeignetheitsprüfung (Suitability Test) durchführen, was zur Folge hat, dass der Kunde nicht in den Genuss der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

Soweit dem Kunden von der Bank ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und sollen dem Kunden lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern. Der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch die Bank oder den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisung oder Lastschrifteneinzugverfahren zu erteilen.

5.4. Risikoklassifizierung durch die Bank

Soweit der Kunde durch den zuführenden Vertriebspartner einer Risikokategorie zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des Vertriebspartners.

5.5. Auftragsausführung

Die Bank führt die Aufträge des Kunden gemäß ihrer Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung und den Gepflogenheiten am jeweiligen Finanzplatz sowie den im jeweils gültigen Konditionenverzeichnis angegebenen Bedingungen aus. Die Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung werden dem Kunden bei Konto-

bzw. Depotöffnung zur Verfügung gestellt.

Werden Aufträge durch die Bank zu spät, mangelhaft oder überhaupt nicht ausgeführt und entsteht dadurch ein unmittelbarer Schaden, so haftet die Bank nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so führt die Bank die Aufträge soweit möglich nach dem zeitlichen Eingang und der verfügbaren Deckung aus. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Währung, in der er bei der Bank über kein entsprechendes Guthaben verfügt, so liegt es – ohne ergänzende Instruktionen seitens des Kunden – im Ermessen der Bank, solche Aufträge zu Lasten eines frei wählbaren Kontos auszuführen.

5.6. Börsenaufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Börsentag. Geht der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung zu spät ein oder ist der Tag der Auftragserteilung kein Börsentag, so wird der Auftrag für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig. Geht der Auftrag am letzten Börsentag eines Monats ein und kann nicht mehr an diesem ausgeführt werden, so wird er für den nächstmöglichen Börsentag vorgemerkt.

5.7. Auszüge und Belege

Die Bank ist berechtigt, Auslassungen oder Fehler in den Auszügen nachträglich zu korrigieren. Die Auszüge sind daher mit einem entsprechenden Zusatz gekennzeichnet, der auf dieses Recht zur Korrektur hinweist.

5.8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten (z.B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

5.9. Werttransporte

Werttransporte von oder zum Kunden erfolgen auf dessen Rechnung und Risiko. Wenn der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt, nimmt die Bank bei einer Zusage an den Kunden die Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl zu deren Bedingungen und Konditionen vor.

6. DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER VERWAHRUNG UND VERWALTUNG

6.1. Umfang der Verwahrung

Die Bank übernimmt Wertpapiere, Edelmetall, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) und andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind. Die Bank kann den Erwerb oder die Entgegennahme einzelner Depotwerte ablehnen.

6.2. Basis-Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne besonderen Auftrag des Kunden die Basis-Verwaltung der Depotwerte, bestehend aus der Fälligkeitsüberwachung und der Entgegennahme von Zins- und Kapitalzahlungen. Wenn der Kunde keinen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat, ist es Sache des Kunden, die Anlageentscheidungen zu treffen. Ohne Weisungen des Kunden nimmt die Bank keine Anlagen oder Verkäufe vor, sondern handelt als reine Verwahrstelle.

6.3. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf einem dem Depot zugeordneten Konto. Änderungen von Buchungsinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

6.4. Form und Ort der Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden, verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Grundsätzlich werden die Depotwerte gattungsmäßig in Sammeldepots bei einer Sammeldepotzentrale verwahrt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung erschwert oder unmöglich gemacht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden einen anteilmäßigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf die Bank eingetragen. Wo dies nicht möglich ist, akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Hinterlegungsstelle sein Name bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots verwahrt werden; von

einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Kunden verteilt, wobei sich die Bank bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

6.5. Auslieferung der hinterlegten Sachen und Auflösung des Depots

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen und gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Bei sammelverwahrten Depotwerten besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

6.6. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

6.7. Kapitalmassnahmen

Über Kapitalmassnahmen (bspw. die Auflösung oder Verschmelzung eines Fonds, das Laufzeitende eines Zertifikats, Laufzeitfonds oder Verwaltungsmandats) und über die daraus resultierenden Handlungsoptionen wird die Bank den Kunden rechtzeitig vorab unterrichten. Die Bank kann dem Kunden konkrete Anlagevorschläge unterbreiten. Diese werden dem Kunden auf dem von ihm gewählten Korrespondenzweg bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Hat der Kunde einen Vermögensverwaltungsauftrag mit der Bank geschlossen, entscheidet die Bank nach freiem Ermessen ohne vorherige Information des Kunden.

6.8. Auszahlplan

Hat der Kunde mit der Bank einen Auszahlplan vereinbart, veräußert die Bank die erforderliche Anzahl von Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das der Bank bekannt gegebene Konto. Da die vereinbarte Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung der Wertpapiere und sonstigen Kapitalanlagen abhängt, kann sie sich bei negativer Wertentwicklung verkürzen. Die Bank ist in diesem Fall nicht verpflichtet den Auszahlplan bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durchzuführen.

6.9. Aufgeschobener Titeldruck

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt, noch bestehende Titel bei der Emittentin in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen; die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, solange die Verwaltung durch die Bank andauert, und der Emittentin die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihr die nötigen Auskünfte einzuholen; jederzeit von der Emittentin Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

6.10. Reporting

Die Bank erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende jeden Kalenderjahres ein Reporting (Übersicht) über den Stand des von ihr für den Kunden verwalteten Vermögens sowie die Veränderung im Berichtszeitraum und stellt dieses Reporting jeweils zu. Auf Wunsch erhält der Kunde zu den jeweiligen Quartalsenden eines Kalenderjahres ein Reporting. Zudem erstellt die Bank einen Jahresdepotauszug, welcher dem Reporting zum Jahresende beigefügt oder gesondert zugestellt wird. Die jeweilige Einzahlungs- und Depoteröffnungsbestätigung wird direkt zugestellt.

Die Bewertung der im Depot enthaltenen Investmentanteile erfolgt durch die von der fondsverwaltenden Kapitalanlagegesellschaft durchgeführten Nettoinventarwertberechnung. Die Bewertung aller anderen Finanzinstrumente und sonstigen Anlagen erfolgt zum jeweiligen Marktwert. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich börsentäglich. Auf Wunsch erhält der Kunde zum Jahresende ein Reporting für Steuerzwecke zu seinen bei der Bank verwahrten Anlagen.

6.11. Verschlussene Depots

Verschlussene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Sachen enthalten. Feuer- oder anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände dürfen nicht eingeliefert werden. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt vom Kunden bei Einlieferung den Nachweis über die Natur des einzuliefernden Gegenstandes zu verlangen oder den Inhalt des verschlossenen Depots zu kontrollieren. Die Versicherung der eingelieferten Gegenstände ist allein Aufgabe des Kunden.

7. KOMMUNIKATION MIT DER BANK

7.1. Übermittlungsrisiken

Jede Kommunikation mit der Bank, welche nicht im persönlichen Kontakt erfolgt, birgt Risiken.

Die Bank haftet für Übermittlungsfehler und Missverständnisse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere das Risiko durch die Verwendung von nicht im Original zugestellten Dokumenten, wie bei der Verwendung von Telefax, E-Mail, u. Ä., trägt der Kunde. Die Bank ist berechtigt, den Telefonverkehr mit dem Kunden für die interne Dokumentation, Schulungszwecke und zur Vermeidung von Missverständnissen aufzuzeichnen. Ist gemäss Gesetzgebung im Domizilland des Kunden eine Rufnummerunterdrückung nicht gestattet, so wird die Bank ohne Rufnummerunterdrückung kommunizieren.

7.2. Mitteilungen der Bank an den Kunden

Mitteilungen der Bank an den Kunden gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes wird das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten angenommen.

Bei **Postservice** weist der Kunde die Bank an, Schriftstücke zurückzubehalten. Sie stehen der versandten Korrespondenz in jeder Beziehung gleich. Für diese Schriftstücke wird die Bank als Zustelladresse des Kunden betrachtet. Alle Schriftstücke, welche die Bank aufgrund von Weisungen des Kunden zurückbehält, gelten als zugestellt. Als Datum der Zustellung gilt bei diesen Schriftstücken das Datum des Dokumentes. Wird der Kunde aufgrund dieser Versandinstruktion nicht laufend informiert, trägt er die hieraus entstehenden Risiken. Diese können erheblich sein, namentlich, wenn Dritten Vollmacht erteilt wurde.

Der Kunde hat die Möglichkeit Schriftstücke und Dokumente mindestens einmal jährlich abzuholen oder sich periodisch, mindestens einmal jährlich, an seine Wohnsitzadresse zustellen zu lassen. Für die periodische Festlegung der Zustellung der Schriftstücke auf dem Postweg (z. B. quartalsweise, halbjährlich, jährlich) ist der Bank ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Sollte eine periodische Festlegung der Zustellung durch den Kunden nicht erfolgt sein, erfolgt durch die Bank mindestens einmal jährlich die Zustellung aller zurückbehaltenen Schriftstücke und Dokumente, zumindest aber des Reportings für Steuerzwecke, an die der Bank bekannte Wohnsitzanschrift des Kunden. Nicht angeforderte, abgeholte oder nicht zugestellte Korrespondenz kann die Bank nach fünf Jahren, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, vernichten. Die entsprechenden bankseitigen Kopien werden zehn Jahre aufbewahrt. Unabhängig von dem Vorhergesagten ist die Bank berechtigt, dem Kunden ohne dessen Zustimmung bestimmte Schriftstücke zuzustellen.

7.3. Mitteilungen des Kunden an die Bank

Mitteilungen des Kunden an die Bank haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Telekopierte Unterschriften des Kunden muss die Bank nur dann entgegennehmen, wenn sie als genügender Legitimationsausweis vereinbart sind. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mündliche Mitteilungen und Instruktionen anzunehmen.

8. KOSTEN

8.1. Entgelte

Die Höhe und Fälligkeit der Entgelte für die üblichen Leistungen der Bank ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konditionenverzeichnis, das dem Kunden auf Anfrage kostenlos zugesendet wird. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Vergütung nach billigem Ermessen bestimmen.

8.2. Auslagen und Gebühren

Der Kunde trägt alle Auslagen und Gebühren, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.

8.3. Zinsen und Kommissionen

Soweit keine festen Konditionen vereinbart wurden, behält sich die Bank das Recht vor, die Zinssätze und Kommissionen laufend den aktuellen Marktverhältnissen anzupassen. Die Änderung von Kommissionen wird dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist nach Bekanntmachung als genehmigt. Nicht als mitteilungspflichtige Änderungen gelten Anpassungen von Zinssätzen an die aktuellen Marktverhältnisse.

8.4. Verrechnung

Der Kunde ermächtigt die Bank, die Kosten seinem Konto zu belasten.

8.5. Retrozessionen

Kunden, die durch eine Person der Finanzbranche oder sonstige Dritte an die Bank vermittelt wurden, werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen und stimmen zu, dass an derartige Vermittler Teile der von der Bank vereinnahmten Vergütungen (z. B. Entgelte und Provisionen) abgeführt werden können. Die Bank kann auch an andere Dritte Retrozessionen ausrichten.

Die Bank erhält gelegentlich aus ihrer eigenen Vermittlertätigkeit mittelbar oder unmittelbar von Dritten oder Gruppengesellschaften Zuwendungen oder Nebenvorteile, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Geschäften auf Vermögenswerte des Kunden stehen. Die Zuwendungen (Inducements) sind in der Information über Zuwendungen geregelt, die dem Kunden bei Konto- bzw. Depoteröffnung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Vereinnahmung von Vergütungen und anderen geldwerten Leistungen grundsätzlich Interessenkonflikte möglich sind. So ist zum Beispiel die Höhe der Vertriebsfolgeprovision, die die Bank von einem Vertriebspartner erhält, abhängig vom durchschnittlichen Bestand der Finanzinstrumente, den die Bank für ihre Kunden hält. Ein höherer Bestand kann hierbei zu einem höheren Vergütungssatz führen. Die Bank wird potentiellen Interessenkonflikten durch geeignete Massnahmen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der geltenden Tarife wurden die von der Bank erhaltenen Zuwendungen oder Nebenvorteile berücksichtigt. **Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass alle Zuwendungen oder anderen geldwerten Leistungen, die die Bank von verbundenen Unternehmen, Vertriebspartnern oder sonstigen Dritten erhält, ganz oder teilweise als zusätzliche Vergütung einbehalten oder an die vorbezeichneten Personen weitergeleitet werden können und verzichtet ausdrücklich auf deren Herausgabe und Erstattung sowie – soweit kein Vermögensverwaltungs- oder Beratervertrag abgeschlossen wurde – auf Offenlegung und Rechenschaftslegung.**

Entschädigungen bemessen sich in der Regel nach Höhe und Art der Anlage. Die von der Bank vereinnahmten Entschädigungen bewegen sich innerhalb der folgenden Bandbreiten: Für die Vermittlung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die Bank in seltenen Fällen vom jeweiligen Emittenten eine Provision aus dem Anlagebetrag. Die Provision kann bis zu 5 Prozent vom Emissionspreis betragen. Die der Bank zufließenden Vertriebsprovisionen können sich in den Bandbreiten von 0.5 Prozent bis 2.5 Prozent des jährlich durchschnittlichen Bestandes bewegen. Die Bank kann u. U. auch bei unterjähriger Liquidation einer Position die volle Jahresentschädigung erhalten. Die Bank ihrerseits gewährt Dritten bis zu 60 Prozent der Vertriebsprovision.

Die Art und Höhe der Zuwendungen im Einzelnen ergeben sich aus der jeweils gültigen Information über Zuwendungen oder dem jeweils gültigen Konditionenverzeichnis.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank alle für die Berechnung von Entgelten zwingend nötigen Daten mit dem Vermittler austauscht.

8.6. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

9. PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank zur freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, die ihr zu diesem Zwecke hiermit abgetreten werden.

10. STEUERN

10.1. Allgemeine Steuerpflicht, Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Bank stellt dem Kunden die notwendigen Unterlagen zur steuerlichen Deklaration zur Verfügung. Die Verantwortung zur Deklaration von Vermögen und Erträgen obliegt dem Kunden. Die Bank bietet keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Unabhängig davon wird die Bank ihrer Verpflichtung, ggf. anfallende Steuern des Kunden selbst zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen, gemäß den jeweiligen geltenden Regularien und Gesetzen nachkommen. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, an in- und ausländische Behörden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen über die betroffenen Geschäftsbeziehungen Auskunft zu erteilen.

Die Bank weist darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder des Kapitaltransfers Anzeigepflichten und/oder sonstige Meldepflichten des Kunden bestehen können. Die Erfüllung dieser Pflichten obliegt dem Kunden. Die Bank empfiehlt Ihren Kunden, sich über solche Verpflichtungen zu erkundigen.

Die Bank behält sich vor, Verfügungen (insbesondere Bartransaktionen) abzulehnen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, soweit diese einen Verstoß gegen geltende in- oder ausländische regulatorische oder steuerliche Vorgaben darstellen können.

10.2. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Der AIA verpflichtet schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und jährlich an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Die meldepflichtigen Konten umfassen sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Wird ein Konto von einer natürlichen Person oder von einem Rechtsträger, welcher kein Finanzinstitut ist, treuhänderisch zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt diese Drittperson bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschenden Personen. Als meldepflichtiges Konto gilt ein Konto, dessen Inhaber oder beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten natürliche Personen oder Rechtsträger, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaaten). Nach Erhalt übermittelt die ESTV die Daten an die Steuerbehörden des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person. Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Die meldepflichtigen Informationen beinhalten personenbezogene Daten (Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person) sowie Informationen zum meldepflichtigen Konto (Kontonummer, Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten sowie Gesamt-saldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen des Kunden abweichen können. Zudem werden der Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer der Bank gemeldet. Gegenüber der Bank kann der Kunde Rechtsschutz nach dem Datenschutzgesetz geltend machen, insbesondere kann er Auskunft darüber verlangen, welche Informationen an die ESTV gemeldet werden und verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden. Gegenüber der ESTV kann der Kunde lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern der Kunde als Vertragspartei nicht der Kontoinhaber im Sinne des AIA ist oder

sofern er ein Rechtsträger ist, bei welchem sich die Identifikations- und Meldepflichten der Bank auf eine oder mehrere beherrschende Personen erstrecken, ist der Kunde gehalten, diese betroffenen Personen über die Meldepflichten im Rahmen des AIA zu informieren.

11. HAFTUNG DER BANK

11.1. Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den Sonderbedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2. Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint (z.B. Kommissionsgeschäft). In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.3. Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch hoheitliche Maßnahmen des In- und Auslands eintreten.

11.4. Haftung bei internationalen Überweisungen

Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge von fehlerhaften nationalen bzw. internationalen (Ketten-)Überweisungen oder aufgrund von Vermögenssperren einer Korrespondenzbank entstanden sind.

12. PFLICHTEN DES KUNDEN

12.1. Mitteilungspflichten

Änderungen, insbesondere seines Namens oder seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vollmacht, hat der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt auch, soweit sich Änderungen zu den wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten oder steuerlich relevante Änderungen ergeben.

12.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Verzögerungen, die sich aus unklaren, unverständlichen oder unleserlichen Aufträgen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen.

12.3. Prüfungspflichten

Der Kunde hat Bankbelege, Auszüge, Abrechnungen etc. unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich vorzubringen. Dies gilt auch für die Nichtausführung eines Auftrages, wenn aus der Bankkorrespondenz die Nichtausführung ersichtlich ist oder wenn Mitteilungen der Bank ausbleiben. Die Einbehaltung von Mitteilungen, sei es wegen Postservice oder aus Versehen der Bank, entbindet den Kunden nicht von der Überwachung der korrekten Ausführung. Bei unterlassener oder verspäteter Beanstandung gilt die Ausführung oder Nichtausführung als genehmigt.

12.4. Haftungsfolgen bei Pflichtverletzung

Führt die schuldhaftige Verletzung von Pflichten durch den Kunden zu einem Schaden, geht dieser zu Lasten des Kunden. Hat die Bank durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

13. FEHLENDER KUNDENKONTAKT (NACHRICHTENLOSE KONTEN)

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zum Kunden abbrechen und die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge als nachrichtenlos gelten. Dies löst von Gesetzes wegen Melde- und Nachforschungspflichten aus. Gilt ein Konto gemäß den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung als nachrichtenlos, wird es von der Bank gemäß den bisherigen Anlagerichtlinien verwaltet. Beträge bis zu CHF 1'000 können in einem Sammelkonto zusammengefasst werden. Schließfächer können bei Nachrichtenlosigkeit unter Beizug der Revisionsstelle, eines Notars oder Anwalts geöffnet werden. Der Inhalt wird anschließend von der Bank verwahrt. Die der Bank aus der Nachrichtenlosigkeit entstehenden Kosten für die Nachforschungen, die Einhaltung der Meldepflichten und die Überwachung der nachrichtenlosen Werte sind vom Kontoinhaber zu tragen.

14. KÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

14.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Kunde und die Bank sind berechtigt die Geschäftsverbindung jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für Kredite gelten in diesem Fall die Bestimmungen der entsprechenden separaten Vereinbarung.

14.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen (insbesondere für die Auslieferung von Wertpapieren in effektiven Stücken oder Übertragung auf ein anderes Depot). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Kunden, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

14.3. Pflichten des Kunden bei Kündigung

Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, der Bank unverzüglich mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte zu übertragen sind. Mangels einer solchen Mitteilung oder im Fall einer widersprüchlichen Weisung, kann die Bank die Vermögenswerte nach ihrer Wahl treuhänderisch gemäß den Regelungen für nachrichtenlose Konten für den Kunden anlegen oder beim zuständigen Gericht in Zürich hinterlegen.

14.4. Schließung und Deaktivierung durch die Bank

Die Bank behält sich vor Konten ohne vorherige Ankündigung zu schließen oder zu deaktivieren, wenn das Konto seit 90 Tagen keinen Bestand aufweist. Dies gilt entsprechend, wenn das Konto seit 90 Tagen einen so geringen Bestand aufweist, dass die anfallenden Kosten nicht gedeckt werden können und die Kostenbelastung zu einem Sollsaldo führen würde bzw. bereits zu einem Sollsaldo geführt hat.

15. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH – 3003 Bern

16. HINWEIS AUF DIE MITGLIEDSCHAFT BEI EINER SICHERUNGSEINRICHTUNG

Sind meine Einlagen durch die Einlagensicherung geschützt? Ja, die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG ist, wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz, verpflichtet, die Vereinbarung über die Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler zu unterzeichnen und ist somit Mitglied der esuisse. Die Kundeneinlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank sind bis zu CHF 100.000 pro Kunde (und Bank) gesichert. Als Einlagen gelten auch Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Unter www.esuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

17. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD O. Ä. DES KUNDEN

Dieser Vertrag und die einzelnen in ihm geregelten Rechtsbeziehungen erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Konkurs oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden. Erhält die Bank Kenntnis vom Tod o.ä. des Kunden, kann sie zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen (z.B. Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis, Betreuerausweis usw.). Werden der Bank entsprechende Nachweise vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin benannt wird, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn der Bank dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Bei Vollmachten über den Tod hinaus oder Vollmachten auf den Todesfall, kann die Bank eine Bestätigung der Erben verlangen, dass die Vollmacht weiterhin gilt. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung werden die Verfügungsrechte des Bevollmächtigten je nach Umständen eingeschränkt oder sistiert. Von fremdsprachigen Unterlagen kann die Bank eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche verlangen.

18. VERTRAGSSPRACHE, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist grundsätzlich Deutsch oder die Sprache, in der die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde eröffnet wurde.

18.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht. Soweit das Gesetz eine Wahl des Gerichtsstandes zulässt, gilt Zürich 1 als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren, wie auch als Spezialdomizil für die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch am Gericht seines Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die Bank vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Kunden getroffen. Wesentliche Maßnahmen sind die Beachtung der Grundsätze der anlage- und anlegergerechten Beratung, Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Bankmitarbeiter zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden, für die Bank oder privaten Geschäften, bei der Annahme von Zuwendungen sowie spezielle Verhaltensregeln für Geschäftsleitungs- und Gremienmitglieder. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen in der Bank überwacht.

Die Bank ist sicher, auf diese Weise alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu

haben, damit potentielle Interessenkonflikte, die z. B. bei der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung, der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und bei Devisengeschäften auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Kunden auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen bei der Anlageberatung oder Anlageentscheidung, durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der Bank, der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates, der mit der Bank verbundenen Unternehmen und der Mitarbeiter der Bank oder anderer Kunden. Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen werden dem Kunden auf Anfrage kostenlos zugesendet.

SONDERBEDINGUNGEN

In Ergänzung zu den Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR TREUHANDANLAGEN

1. Bedingungen und Wiederanlage

Die Bank ist berechtigt bei Treuhandanlagen, die ausländische Bank bzw. ausländische Gesellschaft (Hinterlegungsstelle), den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Einzelanweisungen betreffend einer Treuhandanlage zu erteilen. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Hinterlegungsstellen sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.

Das Delkredererisiko (Ausfallrisiko) wird von der Bank in keinem Fall übernommen. Für Treuhandanlagen besteht keine Einlagensicherung.

Aufträge, betreffend die Wiederanlage von Festgeldanlagen, haben mindestens eine Woche vor Verfall bei der Bank einzutreffen. Ansonsten entscheidet die Bank nach freiem Ermessen über Vornahme und Bedingungen einer Wiederanlage. In der Regel wird der Anlagebetrag inkl. Zinsen und gerundetem Kontosaldo um die gleiche Laufzeit und Währung verlängert.

2. Pflichten der Bank

Die Bank vergütet dem Kunden jene Beträge, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen zur freien Verfügung gutgeschrieben werden. Erfüllt eine ausländische Hinterlegungsstelle ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder kann sie diesen zufolge von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Land oder in demjenigen der Anlageverwahrung nicht nachkommen, ist die Bank nur verpflichtet dem Kunden ihre Forderung gegen die Hinterlegungsstelle abzutreten.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank eine Auftragskommission, berechnet auf den Anlagebeträgen, in jedem Fall aber die von der Bank festgesetzte minimale Treuhandkommission zu vergüten.

4. Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Konkurs oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden. Er kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die durch die Bank bereits erfolgten Aufträge werden, falls möglich, nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch gestoppt. Das Treuhandverhältnis bleibt zudem bis zur Fälligkeit der laufenden Treuhandanlagen bestehen. Eventuelle Kosten, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstehen, hat der Kunde zu tragen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR E-MAIL VERKEHR

1. Risiken und Gefahren

Der Datenaustausch per E-Mail via Internet bringt Vorteile, birgt jedoch auch verschiedene Risiken und Gefahren. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass

- Adressen gefälscht werden können. Es ist deshalb nicht garantiert, dass der angegebene Absender tatsächlich dem effektiven Absender entspricht
- auf Grund des E-Mail-Verkehrs zwischen Bank und Kunde auf die Existenz einer Geschäftsbeziehung geschlossen werden kann
- sich die Zustellung von gesendeten E-Mails verzögert oder überhaupt nicht erfolgt, ohne dass der Absender davon benachrichtigt wird
- Dritte unverschlüsselte Mails lesen und/oder verändern können
- trotz sorgfältiger Anwendung von Antiviren-Software verschiedene Malware (Viren, Würmer, Trojanische Pferde) den sicheren Datenaustausch und die korrekte Systemfunktion unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen können
- E-Mails aufgrund dieser Umstände von der Bank grundsätzlich nicht als rechtsverbindlich anerkannt werden.

2. Haftung

Die Bank haftet nicht für Schäden oder Nachteile die sich aus der Verwendung von E-Mail durch den Kunden ergeben. Sie übernimmt keine Gewährleistung, dass eingehende E-Mails innerhalb einer bestimmten Frist bearbeitet werden. Aus Sicherheitsgründen nimmt die Bank keinerlei Aufträge, die Schriftlichkeit erfordern (Finanztransaktionen, Adressänderungen usw.), per E-Mail entgegen. Bei dringenden Mitteilungen ist der zuständige Kundenbetreuer telefonisch zu kontaktieren. Die Bank ist ermächtigt, den E-Mail-Verkehr sowie das Verschlüsselungsprogramm jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder permanent einzustellen.